

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 28. November 2016
- Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 28. November 2016
- Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 28. November 2016
- Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 28. November 2016
- Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 28. November 2016

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. Juli 2015 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2015, Az. 26-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2015, S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt.

„(4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt. Das Mitglied hat die Erklärung, dass es das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung ein neues Mitglied gewählt. Die Kammerversammlung kann von der Ersatzwahl absehen, wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sachsen“ die Wörter „oder auf der Internetseite der Landesärztekammer“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bekanntmachungen auf der Internetseite der Landesärztekammer erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung als elektronische Ausgabe. Sie sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.“

c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 4.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2016, AZ 21-5415.21/2 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 584), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Juni 2014 (ÄBS S. 284) (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2014, AZ 26-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, S. 284) wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt A Paragrafenteil wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Prüfungskommission und Widerspruchskommission

(1) Die Ärztekammer bestellt zur Durchführung der Prüfungen eine Gruppe von Prüfenden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

(2) Die Hauptgeschäftsstelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission für den jeweiligen Prüfungstermin oder die jeweilige Prüfungsentscheidung aus der Gruppe der Prüfenden und bestimmt den Vorsitzenden. Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung mit drei Ärzten, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer eine Widerspruchskommission gebildet. Für die Bestellung, Besetzung, Bestimmung des Vorsitzenden und Entscheidungen der Widerspruchskommission gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung, stattfindet.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder 2.“ gestrichen.

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Darüber hinaus liegen in der Regel wesentliche Unterschiede vor, wenn die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt.“

8. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 19 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

II. Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen wird wie folgt geändert:

1. Nummer **7.1. Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

2. Nummer **7.2. Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

3. Nummer **7.3. Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

4. Nummer **7.4. Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

5. Nummer **7.5. Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

6. Nummer **7.6. Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

7. Nummer **7.7. Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

8. Nummer **7.8. Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben,

so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

9. Nummer **13.1. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

10. Nummer **13.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

11. Nummer **13.3. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

12. Nummer **13.4. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

13. Nummer **13.5. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

14. Nummer **13.6. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

15. Nummer **13.7. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

16. Nummer **13.8. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erwor-

ben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

17. Nummer **13.9. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2016, AZ 21-5415.21/7 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 337) zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 20. November 2014, Az. 26-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2014, Seite 501) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch die Angabe „3.500 EUR“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Sonderregelungen“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Mitglieder, die am Stichtag nach § 1 Abs. 3 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern sie keiner ärztlichen Tätigkeit nachgehen. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 für Mitglieder im Ruhestand entsprechend.

(5) Ärzte, die im laufenden Beitragsjahr auf Grund der ihnen erstmalig erteilten Berufserlaubnis oder Approbation Mitglied der Landesärztekammer werden (Berufsanfänger), sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit. Das gilt auch für Ärzte, die vor der Begründung der Mitgliedschaft in der Landesärztekammer in keiner anderen deutschen Ärztekammer Mitglied waren (Zuzug aus dem Ausland). Der Jahresbeitrag wird anteilig nach vollen Monaten erhoben, wenn die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer endet, ohne dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Landesärztekammer begründet wird.

(6) Mitglieder, die Leistungen aus dem Fonds der Sächsischen Ärztehilfe erhalten, sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „oder über das Mitgliederportal“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Beitrag kann bei prozentualer Ermittlung oder bei anteiliger Festsetzung auf den vollen Eurobetrag abgerundet werden.

(5) Bei rechtzeitiger Einreichung der Selbsteinstufung einschließlich der erforderlichen Nachweise über das Mitgliederportal bis zum 1. März des Beitragsjahres sowie bei Vorliegen eines gültigen SEPALastschriftmandates ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 3 %.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „2.500 EUR“ wird durch die Angabe „3.500 EUR“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
§ 9 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (gültig ab Beitragsjahr 2017)

Tabelle über Kammerbeiträge
Mindestbeitrag 15 EUR

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000	15
2	5.000	10.000	25
3	10.000	15.000	50
4	15.000	20.000	70
5	20.000	25.000	95
6	25.000	30.000	120
7	30.000	35.000	145
8	35.000	40.000	170
9	40.000	45.000	195
10	45.000	50.000	220
11	50.000	55.000	245
12	55.000	60.000	270
13	60.000	65.000	295
14	65.000	70.000	320
15	70.000	75.000	345
16	75.000	80.000	370
17	80.000	85.000	395
18	85.000	90.000	420
19	90.000	95.000	445
20	95.000	100.000	470
21	100.000	105.000	490
22	105.000	110.000	515
23	110.000	115.000	540
24	115.000	120.000	565
25	120.000	125.000	590
26	125.000	130.000	610
27	130.000	135.000	635
28	135.000	140.000	660
29	140.000	145.000	685
30	145.000	150.000	710
31	150.000	155.000	735
32	155.000	160.000	755
33	160.000	165.000	780
34	165.000	170.000	805
35	170.000	175.000	830

36	175.000	180.000	855
37	180.000	185.000	880
38	185.000	190.000	900
39	190.000	195.000	925
40	195.000	200.000	950
41	200.000	205.000	975
42	205.000	210.000	1.000
43	210.000	215.000	1.025
44	215.000	220.000	1.045
45	220.000	225.000	1.070
46	225.000	230.000	1.095
47	230.000	235.000	1.120
48	235.000	240.000	1.145
49	240.000	245.000	1.170
50	245.000	250.000	1.190
51	250.000	729.167	0,48 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	729.167		3.500

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2016, AZ 21-5415.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2013, Seite 289, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebsmittelrücklage ist in der erforderlichen Höhe vorzusehen und wird jährlich neu bewertet.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei sind die einschlägigen Normen der Sächsischen Haushaltsordnung, des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sowie der handelsrechtlichen Vorschriften, die Hauptsatzung, die Haushalts- und Kassenordnung und weitere finanzbezogene Vorschriften der Sächsischen Landesärztekammern zu beachten.“

4. Die Anlage 2 „Gliederung Finanzplan“ wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Wirtschaftsjahres“ wird jeweils durch das Wort „Haushaltsjahres“ ersetzt.

b) Im Gliederungspunkt „Saldo aus der Finanzierungstätigkeit“ werden die Wörter
„+ Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven (Entnahme und Auflösung von Rücklagen)
./. Auszahlungen an Liquiditätsreserven (Bildung von Rücklagen)“
gestrichen.

c) Der Gliederungspunkt „Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven“ wird gestrichen.

5. Die Anlage 3 „Gliederung Bilanz“ wird wie folgt geändert:

Im Gliederungspunkt „Aktiva A III.“ werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, Seite 791, zuletzt geändert mit Satzung vom 23. November 2009, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2009, Seite 631, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Titel“ die Wörter „sowie die erforderlichen“ durch das Wort „, ggf.“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus hat das Mitglied über alle übrigen Angaben nach Abs. 1 bei berechtigten Zweifeln der Sächsischen Landesärztekammer auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.“

3. In Absatz 3 werden nach der Zahl „2“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

